

Schutzkonzept COVID-19; Infrastruktur Werkhofstrasse 8 und Staadackerstrasse 15 in Oensingen

Allgemeines

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen unsere Anlagen nicht betreten.
- Die Maskenpflicht ist auf dem gesamten VEBO Areal (Indoor und Outdoor) aufgehoben, sofern der notwendige Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.

Hallenbad

Kurse können wieder in der ursprünglichen Form (gewohnter Kursort, gewohnte Kurszeit, zur Verfügung stehende Wasserfläche gemäss Mietvertrag) durchgeführt werden.
Es gilt eine Registrationspflicht.

Wiederaufnahme von Belegungen

Die Wiederaufnahme von Belegungen inkl. Kursdaten bitte per Mail an: roswitha.odin@vebo.ch

Garderoben

Die Garderoben und sanitären Anlagen können uneingeschränkt benutzt werden. Wenn der Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, ist auch das Tragen einer Maske nicht mehr notwendig.

Fitnessräume/Kegelbahn

Das Tragen einer Maske und das Einhalten des Abstands ist nicht mehr erforderlich. Es gilt eine Registrationspflicht.

Sitzungszimmer

Die Sitzungszimmer und Mehrzweckräume dürfen mit maximal 30 Personen unter Einhaltung der notwendigen Abstände von 1.5 Meter belegt werden. Die Maskenpflicht ist unter diesen Voraussetzungen aufgehoben.

Sportaktivitäten

Sportflächen im Freien

Im Aussenbereich gelten keine Einschränkungen mehr, d.h., die Maskenpflicht und die Abstandsregeln werden aufgehoben.

Sportflächen in Innenräumen

Das Tragen einer Maske, die Pflicht zu Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen sind nicht mehr erforderlich.
Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

MieterInnen von Sportanlagen

Die MieterInnen benötigen ein auf die Trainings abgestimmtes, eigenes Schutzkonzept. Die Schutzkonzepte für Trainings müssen angepasst und in Papierform mitgeführt werden. Für Wettkämpfe und Veranstaltungen müssen Schutzkonzepte mindestens eine Woche im Voraus an roswitha.odin@vebo.ch eingereicht werden.

Gültigkeit: Die neuen Vorgaben gelten ab 1. Juli 2021 bis auf Weiteres.